

# 'STATUS' ALS POLITISCHER TERMINUS IN DER ANTIKE

Der moderne Begriff des 'Staates', über den der Münchener Historiker A. O. Meyer am 31. Mai 1930 in der Bayer. Ak. d. Wiss. einen grundlegenden Vortrag gehalten hat, lässt sich seinem Bedeutungsinhalt nach in drei wesentliche Bestandteile zerlegen. Das Wort 'Staat' dient erstens zur Bezeichnung einer politisch geschlossenen volklichen Gemeinschaft ('der deutsche Staat', 'der Staat der Franzosen'). Es schliesst zweitens als Unterbegriff denjenigen der Staatsform mit in sich ein ('der heutige Staat', 'der Staat der Vorkriegszeit'). Und endlich drittens verstehen wir darunter im absoluten Sinne als obersten, am weitesten entwickelten Deckbegriff den 'Staat' als autoritäres Eigenwesen ('der Staat stellt bestimmte Anforderungen', in Verbindungen wie 'Staatsbeamter', 'Staatsgelder' usw.), losgelöst von allen volklichen Bindungen und unabhängig von seiner jeweiligen Zustandsform (als Komplementärbegriff zur antiken πόλις). \*)

Der Ausdruck 'Staat' ist herausgewachsen aus dem römischen 'status', dessen historische Entwicklung und allmähliche Annäherung an jenen neuzeitlichen Begriff des 'Staates' <sup>1)</sup> unter semasiologischen Gesichtspunkten zu verfolgen, Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist. Das lateinische Wort *status* enthält, soweit ihm ein politischer Inhalt zukommt, zwei Grundbedeutungen, die sogleich mit seinem ersten Auftreten — in ciceronischer Zeit <sup>2)</sup> — in die Erscheinung gelangen und

---

\*) [Korrektur-Anmerkung.] Auf die vor kurzem — lange nach Abschluß der vorliegenden Untersuchung — erschienene Dissertation von R. Stark *Res publica* (Göttingen 1937) werde ich bei anderer Gelegenheit ausführlicher eingehen. Hier sei nur soviel vermerkt, daß die Arbeit, in der die Bedeutungsgeschichte von *res publica* von den Anfängen bis ins 1. Jahrhundert v. Chr. behandelt ist, trotz mancher richtig gesehener Einzelheiten nicht völlig zu befriedigen vermag, vielmehr zahlreiche Fragen offen läßt.

<sup>1)</sup> Es muss vorausgesandt werden, dass die Terminologie weder der griechischen noch der lateinischen Sprache von vornherein ein Wort besessen hat, das unserem Begriff 'Staat' völlig entspräche (vgl. U. von Wilamowitz-Moellendorf, *Staat und Gesellschaft der Griechen*, S. 42). Am nächsten kommt *res publica*, über den grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Begriffen vgl. aber Anm. 11.

<sup>2)</sup> als politischer Terminus; in allgemeiner Bedeutung ('das Stehen', 'der Stand') finden wir es bereits bei Plautus.

den weiteren Ablauf der Entwicklung entscheidend beeinflusst haben. *Status* bedeutet nämlich 1. den 'Zustand', die 'Form', das augenblickliche 'Gefüge des Gemeinwesens', wobei über den Grad der Stabilität nichts Grundsätzliches ausgesagt wird. Das Wort findet sich alsdann fast immer mit Attributen versehen, die zur weiteren Charakterisierung dienen und meistens ein Werturteil in sich schliessen<sup>3)</sup>, 2. den 'festen, gesicherten, unerschütterten Stand' oder besser 'Bestand des Gemeinwesens', dem also ein hohes Mass von innerer Stabilität eignet. Einige Beispiele mögen das veranschaulichen: Cic. post red. ad sen. 16 *cum hoc tu coire ausus es, ut consularem dignitatem, ut rei publicae statum, ut senatus auctoritatem . . . provinciarum foedere addiceres?* ad Quir. 21 *qui, cum custodes rei publicae esse deberent, salutem meam, statum civitatis, dignitatem eius imperii, quod erat penes ipsos, vendiderunt.* har. resp. 45 *petita est auctoritas vestra . . . totus denique civitatis status.* rep. 1, 49 *cum patres rerum potirentur, numquam constituisse civitatis statum.* Das letzte Beispiel zeigt sehr schön, wie deutlich man sich der etymologischen Herkunft des Wortes von *sistere* bewusst blieb. Das kommt auch in zahlreichen anderen Wortverbindungen zum Ausdruck, die ebenfalls das Bild des statischen Aufbaues erkennen lassen<sup>4)</sup>.

Neben diesen beiden scharf ausgeprägten Bedeutungen<sup>5)</sup> findet sich vereinzelt eine weitere Spielart, die für unsere Zwecke aber bedeutungslos bleibt: von einer Staatsform wird gesagt, dass sie *statum suum retineat*, d. h. 'das, was ihr eigentliches Wesen ausmache, was ihren Bestand verbürgt, zurückbehalte' (Cic. rep. 1, 44. 2, 43).

Es gilt nun, zwischen den beiden Bedeutungskomplexen, deren Inhalt und Wesen ich zu umreissen versucht habe, eine

<sup>3)</sup> allgemein und farblos: *hic, omnis, communis, praesens, pristinus r. p. status*; durch ein wertbestimmendes Beiwort qualifiziert: *tolerabilis, moderatus, non bonus at saltem certus* (Cic. ac. ep. 2), *optimus, praeclarus, fortunatus ac beatus* (Liv. 24, 28, 3), *melior, felicissimus* (Vell. 2, 19, 2. Aug. Gell. 15, 7, 3), *prosper — perniciosissimus* (Cic. rep. 2, 47), *miserandus* (Val. Max. 3, 8, 3), *sollicitus, turbulentus* u. ä. m.

<sup>4)</sup> *statum civ. convellere* (Cic. har. resp. 41), *labefactare* (Cic. Catil. 1, 3), *movere, turbare, evertere; sustentare* (Ennod. op. 2 p. 356, 18) — *intrans. concidere* (Sen. Med. 879) u. a.

<sup>5)</sup> Das Bild, das J. Svennung (Orosiana, Uppsala 1922, S. 130) vom historischen Ablauf gegeben hat, leidet darunter, dass er die beiden Bedeutungsmöglichkeiten nicht mit genügender Schärfe auseinandergehalten hat.

Brücke zu schlagen. Am günstigsten liegen die Verhältnisse, wenn wir zunächst den Fall 'Staat' ~ 'Staatsform' betrachten. Es steht m. E. nichts im Wege, eine Gleichsetzung von *status* und 'Staat' in diesem Sinne an gewissen Stellen schon für frühe Zeiten anzunehmen, wie sie sich wenigstens dem modernen Betrachter darstellt. Das lässt sich ziemlich anschaulich an Hand der ausgedehnten staatspolitischen Erörterungen und Überlegungen in Ciceros Schrift *De republica* zeigen, die ja wesentlich um die Idee des 'besten Staates' und den Gedanken seiner praktischen Verwirklichung sich bewegen, also *de optimo statu civitatis* handeln. Hier findet sich in der Mehrzahl der Fälle, wie üblich, *status* an Ausdrücke wie *civitas*, *res publica* u. ä. gebunden, daneben aber tritt das Wort auch in bemerkenswerter Weise losgelöst von allen Beziehungsworten auf <sup>6)</sup>. Wenn wir *rep. I, 51* lesen *verum hunc optimum statum* (von der wahren, durch keine Verfallsmerkmale gekennzeichneten Optimatenherrschaft ist die Rede) *pravis hominum opinionibus eversum esse dicunt*, so lässt sich *status* nicht einfach mit 'Zustand' oder dergl. übersetzen, sondern man wird bei der Interpretation den Begriff des 'Staates' in irgendeiner Form füglich mit hineinlegen müssen. Zumindest ist von hier aus gesehen der Übergang von *status rei publicae* zu *status*

<sup>6)</sup> Die Entwicklung bei den Römern ist in diesem Punkte derjenigen bei den Griechen durchaus konform, und wir sind berechtigt anzunehmen, dass von dorthier Einflüsse (vor allem zu Cicero) herübergespielt haben. Auch das griechische κατάστασις, das dem lateinischen *status* entspricht, dient zur Bezeichnung des politischen Zustandes und der staatlichen Verhältnisse. Es ist ebenfalls zunächst eng verwachsen mit Ausdrücken wie πολιτεία oder πόλις, die durch diese Verbindung erst ihr volles Gewicht erhalten, vgl. z. Bsp. Plato *rep. 6 p. 492 E* εὐ γὰρ χρὴ εἰδέναι, ὅτι περ ἂν σωθῆι τε καὶ γένηται οἷον δεῖ ἐν τοιαύτῃ καταστάσει πολιτειῶν, θεοῦ μοῖραν αὐτὸ σφῆσαι λέγων οὐ κακῶς ἔρεῖς und *4 p. 426 C* . . τῶν πόλεων ὄσαι κακῶς πολιτευόμεναι προαγορεύουσι τοῖς πολίταις τὴν μὲν κατάστασιν τῆς πόλεως ὄλην μὴ κινεῖν (= *statum rei publicae non turbare, movere*). Die Entwicklung hat alsdann offenbar schnell dahin geführt, dass κατάστασις auch losgelöst von diesen und ähnlichen Ausdrücken die einmal erlangte Bedeutung als politischer Terminus beibehält, vgl. z. Bsp. Plato *rep. 8 p. 550 C* λέγεις δὲ . . . τὴν ποῖαν κατάστασιν ὀλιγαρχίαν; Arist. *Polit. p. 1292a 35* ὥστ' εἶπερ ἐστὶ δημοκρατία μία τῶν πολιτειῶν, φανερόν ὡς ἡ τοιαύτη κατάστασις, ἐν ἣ ψηφίσμασι πάντα διοικεῖται, οὐδὲ δημοκρατία κυρίως. Polyb. 2,71,2 ἀναγκαῖον . . . τὸ ποιῆσαι πᾶσιν ἐναργῆ καὶ γνῶριμον τὴν ὑπάρχουσαν περὶ Μακεδόνας καὶ τοὺς Ἕλληνας τότε κατάστασιν. — Auch das verwandte κατὰστημα ist heranzuziehen, vgl. Polyb. 6,50,2 συγχωρητέον ὡς οὐτ' ἐστὶν οὔτε γέγονεν οὐδὲν αἰρετώτερον τοῦ Λακωνικοῦ καταστήματος καὶ συντάγματος.

= 'Staat' (in der obigen Einschränkung) ohne weiteres psychologisch verständlich. In ganz die gleiche Richtung weisen Stellen wie Cic. epist. 1, 9, 7 *ei qui tum nostro illo statu optimates nominabantur* <sup>7)</sup>, d. h. 'im Staat, wie er zur Zeit meines Konsulates beschaffen war', und Att. 11, 24, 1 *ea enim est a nobis contracta culpa, <ut> omni statu omnique populo* <sup>8)</sup> *eundem exitum habitura videatur* 'meine Lage ist gleich bedrohlich, wie auch immer die Lage des Staates sich gestalten wird'.

Deutlicher noch vielleicht tritt die gleiche Erscheinung in dem Geschichtswerk des Velleius Paterculus zutage, das sich für unsere Zwecke als besonders aufschlussreich erweist. Wir richten unser Augenmerk zunächst auf eine Stelle im 91. Kap. des zweiten Buches. Velleius hat von den Segnungen des Augusteischen Prinzipates, den Vorteilen der neuen politischen und sozialen Ordnung für die Allgemeinheit gesprochen. Mit Bedauern stellt er fest, dass dennoch Verschwörungen gegen die Person des Augustus erfolgten, obwohl der Kaiser in solchem Ausmass für das Glück des Einzelnen wie der Allgemeinheit sorgte: *erant tamen qui hunc felicissimum statum odissent* (II 91, 2) 'gleichwohl gab es Menschen, die mit den bestehenden glücklichen Staatsverhältnissen unzufrieden waren' oder 'die den gegenwärtigen Staat innerlich ablehnten'. Könnte man hier noch Bedenken haben, ob die Auslegung zulässig sei, — wobei aber immer zu beachten sein wird, welche Auslegung sich dem naiven Betrachter aufdrängen muss, denn die Entwicklung der Sprache ist ja oft an Missverständnisse psychologisch leicht erklärlicher Art gebunden — so treten diese merklich zurück, wenn wir zwei weitere Beispiele heranziehen, die ebenfalls an betonter Stelle des Werkes stehen. Beim Regierungsantritt des Tiberius, heisst es II 125, 1, *legiones quae in Illyrico erant rabie quadam et profunda confundendi omnia cupiditate novum ducem, novum statum, novam quaerebant rem publicam*. Hier gibt ohne Frage die Nebeneinanderstellung und gewissermassen Gleichordnung von *status* und *res publica* zu denken. Endlich noch II 131, 1: der Geschichtsabriss wird von Velleius mit dem Votum beschlossen: *vos publica voce obtestor atque precor: custodite, servate, protegite hunc statum, hanc pacem, <hunc*

<sup>7)</sup> wo Wesenberg bezeichnender-, aber unnötigerweise *in vor nostro statu* hat einfügen wollen.

<sup>8)</sup> Zu *populo* bemerkt Purser: *fortasse republica*.

*principem*)<sup>9)</sup>, d. h., wenn wir es wiederum ins Moderne übertragen, 'setzt Euch mit aller Kraft für den heutigen Staat ein'.

Prüft man die Stellen bei Velleius noch einmal im Zusammenhang auf ihre Tragweite, so wird sich soviel mit Sicherheit sagen lassen, dass das neue politische Denken der Kaiserzeit den Ausdruck, den die Sprache als adaequat dem schöpferischen Akt der Staatsbildung durch Augustus bot, stärker in den Vordergrund geschoben hat. Für diese Tatsache liesse sich eine Fülle von Belegen aufbringen, aus denen ich nur noch zwei herausgreife: Sueton Jul. Caes. 80, 1 *ne populo quidem iam praesenti statu laeto, sed clam palamque detrectante dominationem* und Sueton Aug. 28, 2 (aus einem Edikt des Augustus) *ita mihi salvam ac sospitem rem publicam sistere in sua sede liceat atque eius rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar et moriens ut feram mecum spem mansura in vestigio suo fundamenta rei publicae, quae iecero*, was von Sueton weiter mit den Worten erläutert wird: *fecitque ipse se compotem voti, nisus omni modo, ne quem novi status paeniteret*.

Aus den vorgelegten Stellen ist ersichtlich, wie leicht sich der Ausdruck *status* mit jenem Gedankeninhalt belasten liess, der später für die Ausprägung des 'Staats'-Begriffes charakteristisch geworden ist. Eine andere Frage ist freilich, wieweit sich solche Gedankengänge, wie sie für die weitere, tatsächlich erfolgte Entwicklung die Voraussetzung bilden, bei dem Gebrauch des Wortes etwa schon den Zeitgenossen des Augustus eingestellt haben. Hier erscheint Skepsis am Platze.

Überblicken wir noch einmal die 3 Bedeutungsmöglichkeiten, die wir aus dem Grundbegriffe des 'Staates' herausgeschält hatten, so wird man von vornherein sagen dürfen, dass Fall 3 (der 'Staat' als abstrahiertes Eigenwesen) für unsere Betrachtungen weitgehend ausscheidet<sup>10)</sup>. Haben wir es doch bei dieser Bedeutungserweiterung mit einer Umbiegung des ursprünglichen Begriffsinhaltes, einer durch allgemeine staatsphilosophische Überlegungen zeitlich bedingten, scharf ausgeprägten Neubildung der Moderne zu tun<sup>11)</sup>. Demzufolge

<sup>9)</sup> Ganz entsprechend heisst es im Griechischen bei Isocr. Nicoel. p. 38 B διαφυλάττετε τὴν παρούσαν κατάστασιν καὶ μηδεμίᾳς ἐπιθυμεῖτε μεταβολῆς.

<sup>10)</sup> Darauf hat im Prinzip bereits Baehrens in seiner Besprechung der Svennungschen Arbeit hingewiesen (Phil. Woch. 1924, S. 774).

<sup>11)</sup> Nach moderner Auffassung ist der 'Staat' ganz vorwiegend als

müssen wir uns zufrieden geben, wenn wir wenigstens Ansätze einer annähernd parallelen Entwicklung in der Antike herausarbeiten können. Es sei vorausgeschickt, dass die Entwicklung in dieser Richtung nicht zu einem selbständigen Eigenleben von *status* geführt hat, die Bindung an *res publica* u. ä. nicht gelöst worden ist.

In einem Briefe an Toranius (Epist. 6, 21, 2) entringt sich Cicero der Ausruf *atque utinam liceat aliquando rei publicae statu nos frui*. Hier ist nicht an irgendeine beliebige Zustandsform des Staates gedacht, sondern wir müssen übersetzen: 'wenn wir doch endlich einmal einen Staat hätten', wobei das Bild des statischen Aufbaues und der statischen Festigkeit mit bemerkenswerter Deutlichkeit durchschimmert. Verwandt liegen die Verhältnisse in einer andern Epistel (ad Brut. 1, 15, 12): Cicero schreibt an Brutus in den Zeiten der Wirren nach Caesars Ermordung: *tua nobis auctoritate opus est ad collocandum aliquem civitatis statum*, wobei ohne Frage der *aliquis civitatis status*, dessen Fundierung im einzelnen noch ganz im Dunkel bleiben kann, der herrschenden Anarchie gegenübergestellt und gegen sie ausgespielt wird. Ebenfalls nur im gleichen Sinne zu verstehen ist der Ausdruck in einer Bemerkung des kaiserzeitlichen Historikers Curtius Rufus (10, 10, 9): beim Tode Alexanders des Grossen *curis omnium ad formandum publicum statum a tam sollemni munere aversis* (nämlich der Beisetzung des toten Königs), d. h. 'aller Augenmerk war darauf gerichtet, dem Staat eine fest gegründete Gestalt zu geben'.

Die gleiche Verbindung des *publicus status* begegnet uns auch bei Plinius d. Ä. (nat. hist. 18, 35): *agro empto domum vendendam inclementer atque non ex utilitate publici status Mago censuit*, d. h. 'nicht wie es dem Interesse des Staates entsprach'. Die Phrase beansprucht auch sonst unsere Aufmerksamkeit, da in ihr erstmalig *status* nicht, wie gewöhnlich, durch ein Genetivattribut *rei publicae* usw. ergänzt wird, son-

---

Rechtssubjekt zu betrachten: er kann sowohl über Eigentum verfügen wie auch Befehle austeilen. Die *res publica* (und ebenso die πολιτεία) hingegen kann nichts besitzen und auch keine Autorität ausüben, da sie ihrerseits nur das Eigentum des *populus* darstellt, also Rechtsobjekt ist (vgl. Cic. De rep. I 39 *est igitur res publica res populi* u. a., vgl. dazu Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht III 4). Es ist bemerkenswert, wie aktuell heute — nach dem völkischen Umschwung — die antike Definition wieder anmutet.

dem durch ein adjektivisches, bedeutungsverwandtes *publicus*. Diese Feststellung ist wichtig, weil die Verbindung spätantiken Ausdrücken wie *status Romanus* u. ä. gleichsam den Boden vorbereitet und uns deren Verständnis erleichtern hilft. Sie taucht zum ersten Male in der Geschichte des Wortes — und das ist ebenfalls nicht bedeutungslos, wenn man sich die früheren Betrachtungen vergegenwärtigt — bei Velleius Paterculus auf (II 35, 4): in der entscheidenden Senatssitzung nach der Aufdeckung der catilinarischen Verschwörung schilderte Cato 'die Gefahren, die aus einer staatlichen Umwälzung drohten': *impendentia ex ruinis incendiisque urbis et commutatione status publici pericula exposuit*. In diesem Falle ist *status* allerdings noch weitgehend gleichbedeutend mit der 'bestehenden Staatsordnung', gehört also eigentlich unter unsere zweite Rubrik ('Staat' ~ 'Staatsform'). Besser passt Sen. clem. 1, 4, 3 *principes regesque et quocumque alio nomine sunt tutores status publici*<sup>12)</sup>.

Es bleibt übrig, auf die erste der skizzierten Bedeutungsmöglichkeiten ('Staat' als Ausdruck einer politischen Gemeinschaft) näher einzugehen. Hier bilden die Formulierungen Svennungs (a.a.O. S. 130) den Ausgangspunkt für jede weitere Auseinandersetzung mit dem Problem: "*status* bezeichnet von Haus aus 'das Stehen', 'den Stand', 'die Stellung'. Häufig wird es da gebraucht, wo von der unverrückten Stellung der Gesellschaft, vom festen Stand des Gemeinwesens die Rede ist (wir können es mit 'Lage', 'Zustand', 'Bestand' übersetzen<sup>13)</sup>). Es wird dann meistens mit den Genetiven *rei publicae* oder *civitatis* verknüpft . . . Das abstrakte *status*, 'die Stellung' scheint aber allmählich 'das Aufgestellte', 'das Stehende' bezeichnet haben zu können. Ohne die genannten Genetive *civitatis*, *rei publicae* od. dgl. wird nämlich *status* allein vom bestehenden Gemeinwesen selbst, kurz: vom 'Staate' angewandt. Wir finden es mit Attributen, meistens *Romanus*."

Der erste greifbare Beweis, dass sich die Umdeutung in der von Svennung gekennzeichneten Richtung vollzogen hat, scheint mir in dem *Liber memorialis* des Ampelius (etwa der Zeit Hadrians angehörig) vorzuliegen, dessen 29. Kapitel überschrieben ist: *status populi Romani quas commutationes*

<sup>12)</sup> Vgl. ferner Calp. Flacc. 6; Capitol. Opil. 3, 1; Macr. sat. 1, 12, 32; Sidon. epist. 1, 11, 15.

<sup>13)</sup> Vgl. Anm. 5.

*habuit*<sup>14</sup>). Im Rahmen dieses Abschnittes werden dann in der Tat in aller Kürze die wichtigsten Vorgänge im staatlichen Leben, Staatsumwälzungen und Änderungen der Staatsstruktur und -verfassung, dargelegt. Hier wird man sich alsbald davon überzeugen, dass man mit Erklärungen wie 'Stand', 'Zustand' oder 'Bestand' nicht auskommt. Was gemeint ist, lässt sich m. E. nur mit 'Staat' wiedergeben. Abwegig wäre auch 'Staatsform', eine Bedeutung, die natürlich als Komponente im generellen Staatsbegriff mit enthalten ist.

Ist dem aber so und hält man damit zusammen, was ich über *status publicus* ausgeführt habe<sup>15</sup>), so wird man die 'radikale Neuschöpfung' Tertullians, wie sie W. Weber annimmt<sup>16</sup>), in ihrer Bedeutung nicht überschätzen: die Entwicklung des Wortes war an einem Wendepunkt angelangt, wo der Umschlag in die neue Richtung erfolgen konnte, ohne grösseren Widerstand anzutreffen. Indessen ist es richtig, dass sich dieser Umschwung in der Spätantike zum ersten Male einwandfrei bei Tertullian offenbart hat, und diese Tatsache bedarf zweifellos einer Erklärung. Ich lasse zunächst die Stellen folgen: Tert. *resurr. carn.* 24 p. 60, 23 Kr. (p. 499, 8 Oehler): ... *Romanus status, cuius abscessio in decem reges dispersa antichristi superducet*; 30 p. 67, 24 (p. 505, 1) *statum ... Iudaeorum deformari quodam modo emortuum et exaridum et dispersum in campo orbis*, p. 68, 8 (p. 505, 14) *quod recidivatus Iudaici status de recorporatione et redanimatione ossuum figuratur* vgl. 31 p. 70, 2 (p. 507, 1) *si ... in Israhelis statum resurgentium ossium imago contenditur*, adv. Marc. 4, 6 p. 432, 2 (p. 167, 31) *constituit Marcion alium esse Christum ... qui a deo creatore in restitutionem Iudaici status* (die Wiederherstellung des irdischen Staates der Juden) *sit destinatus quandoque venturus*.

Es scheint, dass Tertullian selbst uns einen wichtigen Fingerzeig an die Hand gegeben hat für die Beantwortung

<sup>14</sup>) Für die Beurteilung und Auswertung ist natürlich entscheidend, ob der Titel primär auf Ampelius selbst zurückgeht oder erst in späterer Zeit hinzugefügt ist. Letzteres liegt m. E. nicht völlig ausserhalb der Möglichkeiten.

<sup>15</sup>) Hier ist auch Cic. Mur. 24 einzuordnen, eine Stelle, auf die bereits Bachrens (a.a.O.) verwiesen hat: *summa dignitas est in iis, qui laude militari antecellunt; omnia enim, quae sunt in imperio et in statu civitatis, ab iis defendi et firmari putantur* (vgl. dazu Cael. 70).

<sup>16</sup>) Röm. Kaiser- und Kirchengeschichte, Stuttg. 1929, S. 18.

der Frage, wo die tieferen Gründe für die genannte sprachliche Erscheinung zu suchen sind. Prüft man nach, wie es in den Schriften Tertullians mit denjenigen Ausdrücken bestellt ist, mit denen die Römer sonst den Begriff der staatlichen Gemeinschaft, des staatlichen Lebens in seiner Totalität wiederzugeben pflegten, also vor allem mit *res publica*, so ergibt sich ein überraschendes Bild: Tertullian meidet bewusst *res publica*; er hat sich, wie mir scheint, über seine Beweggründe offen ausgesprochen in jener Schrift, die seine Einstellung gegenüber dem Staat am klarsten hervortreten lässt, nämlich im Apologeticum (38, 3). Tertullian wendet sich hier in breit angelegter Beweisführung gegen die immer wiederholte Behauptung der Gegner des Christentums, die Christen seien staatsfeindlich und auf eine Stufe zu stellen mit den *inlicitae factiones*, die im öffentlichen Leben nur Unruhe anstifteten, den Staatsorganismus an der Ausübung seiner Funktionen hinderten und in seinem inneren Ablauf gefährdeten. Die Zurückweisung des Vorwurfes wird beschlossen mit den Worten: *at . . . nobis . . . nulla est necessitas coetus nec ulla magis res aliena quam publica. unam omnium rempublicam agnoscimus, mundum*, d. h. 'weit davon entfernt, ein Ferment der Unruhe darzustellen, halten wir uns mit Bewusstsein von allem zurück, was mit dem öffentlichen Leben in Zusammenhang steht, denn wir kennen in Wahrheit nur eine *res publica* und das ist der Kosmos'. Mit diesen Worten ist Tertullians Stellungnahme eindeutig gekennzeichnet. Von hier aus gesehen, ist es nur verständlich, dass ihm daran liegen musste, dem Gebrauch von *res publica* in der üblichen, engeren Bedeutung aus dem Wege zu gehen. Mit der ihm eigenen Folgerichtigkeit hat er die einmal eingeschlagene und für notwendig befundene Richtung beibehalten. So stossen wir denn in dem ganzen ausgedehnten literarischen Werke des Mannes kaum jemals auf *res publica*, und auch in diesen wenigen scheinbaren Ausnahmefällen führt eine genaue Interpretation durchweg zu einer weiteren Einschränkung.

Um das zu erweisen, müssen wir bei den letztgenannten Stellen etwas länger verweilen. Ganz eigenartig liegen die Verhältnisse im 'Apologeticum', wo wir mitten hinein in die interessanten überlieferungsgeschichtlichen Probleme dieser Schrift geführt werden. Apol. 25, 5 liest der cod. Parisinus mit der Mehrzahl der übrigen Handschriften *M. Aurelio apud Sirmium rei publicae exempto*, während der Fuldensis *apud S. subito interempto* hat, eine Lesart, die von Walting mit vollem Recht in den Text aufgenommen ist. Mir scheint, dass hier ein klarer Beweis

für die 'Echtheit der Textgestaltung des Fuldensis' gegenüber dem 'interpolierten Charakter der Vulgatafassung'<sup>17)</sup> vorliegt und dass damit die These Loeffstedts auf eine gesichertere Grundlage gestellt ist. Denn die oben durch die Analyse von cap. 38,3 gewonnene Erkenntnis zwingt m. E. mit Notwendigkeit dazu, der Überlieferung des Fuldensis den Vorzug zu geben. Damit ist aber auch die Auffassung G. Thörnells<sup>18)</sup>, dass das Apologeticum sei in doppelter, auf Tertullian selbst zurückgehender Fassung tradiert sei, wobei der Fuldensis die erste, der Vulgatatext die zweite verkörpere, wie ich denke, widerlegt. Man müsste denn zu der unwahrscheinlichen Annahme seine Zuflucht nehmen, Tertullian habe zwischen den beiden Rezensionen seine Überzeugung grundlegend geändert (dann hinge cap. 38,3 in der Luft) oder er habe umgekehrt in voller Konsequenz seiner Ausführungen in cap. 38,3 nachträglich *rei publicae exempto* ausgemerzt und durch das harmlose *subito interempto* ersetzt. Aber im letzteren Falle müsste natürlich der Fuldensis die zweite Fassung darstellen, nicht die erste.

Ein sonderbarer Zufall will es, dass sich gerade Loeffstedt in seinem zweiten Tertullianbuche<sup>19)</sup> unter Verwerfung seiner früheren Vorschläge nachdrücklich für die Beibehaltung der Vulgatalesart eingesetzt hat. Aber dagegen sprechen auch sprachliche Gesichtspunkte. Denn die einzige 'Parallelstelle', die Loeffstedt für *rei publicae exempto* anführen kann, ist hinfällig: Rufin. hist. eccl. 10,20 p. 987,10 *cum Magnenti scelere imperator Constans regno simul et vita fuisset exemptus*. Von der verschiedenen Konstruktion ganz abgesehen, heisst *regno exemptus* 'des Reiches beraubt', während wir bei Tertullian übersetzen müssten 'dem Staat entzogen'. Es lässt sich in der Tat eine solche Bedeutung des Wortes, wie sie für die Vulgatalesart verlangt wird, in der gesamten antiken lateinischen Literatur nicht nachweisen und schon garnicht bei Tertullian<sup>20)</sup>. Die ganze Phrase scheint vielmehr in verdächtiger Weise mit dem Signum des mittelalterlichen Lateins versehen zu sein. *Interempto* hingegen bietet natürlich keinerlei Anstoss, Tertullian hat es in der gleichen Bedeutung häufiger. — Auch das andere Argument Loeffstedts entpuppt sich bei genauerem Betrachten eher als ein vollwertiges Beweisstück für die gegenteilige Auffassung. Tertullian geht, wie wir sahen, dem Gebrauch von *res*

<sup>17)</sup> Vgl. Einar Loeffstedt, Tertullians Apologeticum, Lund-Leipzig 1915, S. 16 ff.

<sup>18)</sup> Zuletzt Studia Tertulliana IV: De Tert. apol. bis edito, Uppsala 1926; vgl. die Rez. von H. Hoppe, Gnom. 5, 1929, S. 559 ff. und Pasquali, Stud. ital. di filol. class. 7, 1929, S. 39 ff.

<sup>19)</sup> Krit. Bemerk. zu Tert. Apol., Lund-Lpz. 1918, S. 66—68, dort auch weitere Literaturnachweise; s. ausserdem noch H. Schrörs, Zur Textgesch. u. Erkl. von Tert. Apol., Lpz. 1914, S. 48 f. Loeffstedt hat im übrigen unter dem Eindruck der Kritik Thörnells auch seine grundsätzlichen Aufstellungen wesentlich modifiziert, vgl. die neuen Formulierungen S. 10 und 12.

<sup>20)</sup> Tert. uxor. 1, 5, wo die Überlieferung nicht einheitlich ist, bedeutet *iniquissimo isto saeculo eximi* etwa 'der ruchlosen Welt entzogen werden'. *Eximere* ist also annähernd gleichbedeutend mit 'befreien' (ähnlich auch Avell. 1, 4 p. 2, 18).

*publica* mit voller Absicht aus dem Wege. Er muss also umschreiben, und dass eine solche Umschreibung, die sich ja notwendig etwas gewaltsam ausnehmen wird, nicht immer überzeugend auf den unbefangenen Leser wirkt, ist nur in der Ordnung. Darin lag ja gerade für einen Späteren der Anreiz, mit 'Verbesserungen' in den Text einzugreifen.

Ähnlichen Schwierigkeiten wie an dieser Apol.-Stelle begegnen wir auch De pallio 5 p. 950,9 Oehler. Überliefert ist einhellig: *scilicet patriae et imperio reique vivendum est. erat olim ista sententia*<sup>21)</sup>. Hingegen lesen abc, d. h. die Ausgaben des Gangneius, Gelenius und Pamelius, *reique publicae* an Stelle von *reique*. Oehler entscheidet sich mit Recht für *reique*, obwohl diese Lesart sprachlich zweifellos eine Härte darstellt. Aber man wird eher diese Härte in Kauf nehmen, die nach dem Gesagten psychologisch verständlich ist (und immerhin in der frühen lateinischen Literatur ihr Gegenstück findet), als den genannten Ausgaben folgen, die, wie eine Durchmusterung des kritischen Apparates zeigt, nur zu oft Interpolationen enthalten. Dieses Ergebnis wird gefestigt durch eine weitere interessante Tatsache. Apol. 44, 1<sup>22)</sup> ist durch die Vulgata überliefert: ... *illud detrimentum rei publicae tam grande quam verum nemo circumspicit, illam iniuriam civitatis nullus expendit, cum tot iusti impendimur* ... Demgegenüber hat m. E. wiederum der Fuldensis — der nur, wie öfters, durch einige flüchtige Versehen entstellt ist — das Richtige bewahrt, nämlich *rei*. Oehler hat an dieser Stelle *rei* im kritischen Apparat belassen, während er es De pallio 5 in den Text aufgenommen hatte. Die darin liegende Inkonsequenz wird ihm schwerlich zum Bewusstsein gekommen sein.

In einem ganz anderen Sinne als an den bisher behandelten Stellen ist *res publica* tatsächlich von Tertullian verwandt worden. De pallio 5 p. 951,6: ... *soleo ... medicinas moribus dicere, quae felicius publicis rebus et civitatibus et imperiis bonas valetudines conferent quam tuae operae*. Kellners Übersetzung von *res publicae* 'Staaten' möchte ich zurückweisen, gemeint ist vielmehr etwa die 'Öffentlichkeit', alles das, was sich *in publico* manifestiert. Schon die Stellung (*publicae* vor *res*) und die Steigerung von den *publicae res* über die *civitates* ('Städte') zu den *imperia* ('Staaten') gibt einen Anhalt. Eine gewisse Verwandtschaft mit dieser Stelle besitzt endlich De anima 30 p. 350,8 (p. 605,5 Oehler): überall nisten sich Menschen ein: *nec insulae horrent, nec scopuli terrent; ubique domus, ubique res publica, ubique vita*. Hier soll mit *res publica* eher der, Tatsache des Zusammenschlusses und Zusammenlebens einer grösseren Menschenmenge Rechnung getragen, als ihre politisch-staatliche Organisation zum Ausdruck gebracht werden.

Das Material<sup>23)</sup> des Thesaurus, das für Tertullian nicht ganz voll-

<sup>21)</sup> Inhaltlich bieten die Sätze eine willkommene Ergänzung zu Apol. 38, 3; vgl. R. Heinze, Tert. Apol., Lpz. 1909, p. 446, dessen Polemik gegen J. Geffcken, Kynika p. 87, ich beipflichte.

<sup>22)</sup> Das Kapitel 44 ist in a b überschrieben: *Quantum incommodi res publica patiat ex morte innocentium Christianorum*.

<sup>23)</sup> das mir der Generalredaktor des Thesaurus, Herr Prof. Dittmann, freundlichst zur Verfügung gestellt hatte, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen möchte.

ständig ist, enthielt unter vielen hundert *res-Stellen* nicht einmal *res publica*. Die obigen Stellen sind mir bei einer systematischen Lektüre Tertullians zugefallen. Es kann sein, dass mir die eine oder andere sonst noch vorhandene entgangen ist, das Gesamtbild wird dadurch schwerlich irgendwie beeinflusst. Man muss sich danebenhalten, dass sich *res publica* bei Cicero an die 3—4000 mal findet, um den ganzen Unterschied zu ermessen.

Wenn wir zusammenfassen, so hat sich also für Tertullian die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden staatspolitischen Ausdrücke gerade um den wichtigsten und bisher ausschlaggebenden verringert<sup>24)</sup>. Er musste also mit Notwendigkeit bestrebt sein, die so entstandene Lücke zu schliessen, und hat nach anderen Worten Ausschau gehalten, die ihm als Ersatz geeignet erschienen. Offenbar hat er geglaubt, in dem neutralen *status* das Passende gefunden zu haben. Ich möchte noch hinzufügen, dass in jenen beiden Schriften, in denen sich der Gebrauch von *status* = 'Staat' nachweisen lässt, also *Adversus Marcionem* und *De resurrectione carnis*, die beide in der uns vorliegenden Form der *s p ä t e n* montanistischen Periode seines Schaffens angehören, ausser *res publica* auch *imperium* weitgehend verschwunden ist. Behauptet hingegen hat sich im wesentlichen *civitas*. Ganz in den Vordergrund tritt *regnum*, dem sich die *nationes*, *populi* und *gentes* einfügen. Endlich kommt noch die Verbindung *res Romanae*, *res Iudaicae* usw. in Betracht, z. Bsp. *De carnis resurr.* 30 p. 68, 16 (p. 505, 22 Oe.) *ossuum ... reviscerationem ... de qua possit exprimi Iudaicarum rerum reformatio*. Es ist ein glückliches Zusammentreffen, dass das, was hier durch *Iudaicarum rerum reformatio*<sup>25)</sup> ausgedrückt ist, nur wenige Zei-

<sup>24)</sup> Durchgesetzt hat sich übrigens Tertullian mit seiner Auffassung nicht, auch in der christlichen Literatur nur ganz bedingt und vorübergehend. Zwar hat auch Lactanz verwandte Saiten angeschlagen: *De ira* 10, 42 *si vero in huius mundi, ut ita dixerim, republica nulla providentia est quae regat* (vgl. inst. epit. 2, 5). Aber es vertrug sich durchaus damit, dass er von *res publica* auch im gewöhnlichen Sinne des Wortes Gebrauch (wenn auch nicht sehr reichhaltigen) gemacht hat. Die vorsichtige Formulierung des Gedankens, der ja in der stoischen Lehre seine Parallele findet, kennzeichnet zur Genüge den Abstand gegenüber Tertullian. Näher in seinen Überzeugungen scheint diesem ein dritter Afrikaner zu kommen, nämlich Arnobius. Auch bei ihm ist ganz wie bei Tertullian der Gebrauch von *res publica* auf das äusserste beschränkt (vgl. 7, 40), ohne dass er indessen wie jener eine Erklärung dafür abgeben hätte.

<sup>25)</sup> vgl. anim. 46 p. 630, 7 *reformatorem imperii Augustum*, auch apol. 34, 1 *Augustus, imperii formator*.

len vorher (p. 68, 8) mit *recidivatus Iudaici status* wiedergegeben wird. So wird die Deutung *status* = 'Staat' aus dem Bereich jeden Zweifels gerückt.

Tertullian war ein Vorläufer und Wegbereiter, hinter ihm tut sich eine Lücke auf, und wir müssen lange suchen, bis wir von neuem auf den gleichen sprachlichen Vorgang stossen. Von der Mitte des 4. Jahrhunderts an aber häufen sich die Belege, es lässt sich bis zum Ausgang des Altertums eine ununterbrochene Reihe nachweisen. Als erste hebt sich die Persönlichkeit des Aurelius Victor heraus, der unsere Kenntnis des Wortgebrauches durch 2 Stellen bereichert hat: De Caesaribus 24, 9 *Romanum statum quasi abrupto praecipitavere* und 39, 48 *ubi fato intestinas clades et quasi fragorem quendam impendere comperit* (sc. Diocletianus) *status Romani*. Auch die Epitome de Caesaribus, die geraume Zeit später verfasst ist, bietet ebenfalls 2 Beispiele: 13, 10 *perdito atque prostrato statu Romano* und 16, 2 *profecto quasi uno lapsu ruisent omnia status Romani*. Es ist nun in hohem Grade bemerkenswert, dass sich sowohl bei Aurelius Victor wie bei dem Epitomator neben dieser sprachlichen Anomalie noch eine weitere beobachten lässt, die ebenfalls für unsere Problemstellung in Betracht kommt. Von dem Kaiser Antoninus Pius heisst es bei Aurelius Victor 15, 4 *annis quibus publica egit, viginti idem mansit*. Der gleiche Ausdruck kehrt noch zweimal wieder. 24, 11 wird als Grund dafür angegeben, dass es der Herrschsucht der einzelnen und der Faktionenwirtschaft gelungen sei, den römischen Staat zu zerrütten (§ 9 s. o.): *fortunae vis licentiam nacta pernicioso libidine mortales agit; quae diu quidem virtute uti muro prohibita, postquam paene omnes flagitiis subacti sunt, etiam infimis genere institutoque publica permisit*. Mit dieser Stelle verwandt ist die dritte: 41, 20 *cunctaque divino ritui paria viderentur, ni parum dignis ad publica aditum concessisset*. In allen drei Fällen ist *publica* weitgehend gleichbedeutend mit *res publica*, worauf schon die formelhafte Verbindung mit *agere*, *permittere* und *aditum concedere* deutet, ist also an dessen Stelle getreten, ein ganz singulärer Vorgang, dem sich in der vorangegangenen lateinischen Literatur nichts an die Seite setzen lässt und der sich mit Ausnahme der Epitome nirgends wiederholt hat. Wohl hat das substantivische *publicum* ein Eigenleben entwickelt, aber es bleibt auf 2 Bedeutungsmöglichkeiten beschränkt: es bezeichnet entweder die 'Öffentlich-

keit', die 'Strasse' oder aber die 'Staatssteuer' bzw. den 'Staatschatz'<sup>26)</sup>. Ansätze darüber hinaus, etwa bei Tacitus, sind im Keime erstickt und ohne Nachwirkung geblieben. Man wird also die sprachliche Umwälzung, wenn man so sagen darf, welche die Gleichsetzung von *res publica* und *publica* bedeutet<sup>27)</sup>, nicht zu gering einzuschätzen haben. Sie zeigt, wie allenthalben die Dinge in Fluss geraten<sup>28)</sup>, sodass die Kontinuität des sprachlichen Ausdruckes selbst dort zerstört wird, wo eigentlich der grösste Widerstand zu erwarten war, wo es sich nämlich um die Grundbezeichnung des staatlichen Lebens handelte. Auf dem so vorbereiteten Boden ergab sich die Möglichkeit, dass neue Ausdrücke wie *status* an die Stelle der alten treten und in eine ihnen von Haus aus fremde Bedeutungssphäre hineinwachsen konnten.

Ich möchte noch kurz auf das Verhältnis der Epitome De Caesaribus zu dem gleichnamigen Werk des Aurelius Victor eingehen. Es wirft auf dieses Verhältnis ein immerhin bezeichnendes Licht die Tatsache, dass sich *publica* im Sinne von *res publica* nur in den beiden genannten Schriften aufweisen lässt, was schwerlich ein Zufall sein wird. Denn überdies hat sich der Ausdruck bei Aur. Victor sowohl wie in der Epitome (15, 5) an die Person des Kaisers Antoninus Pius geheftet. Da die literarischen Unterlagen, die man für diesen Teil der Epitome als Quellen zu betrachten pflegt<sup>29)</sup>, *publica* nicht haben, auch Eutrop nichts Ähnliches enthält, ist m. E. der Schluss erlaubt, dass sich die Beziehungen des Epitomators zu Aur. Victor nicht nur auf die ersten 11 Kapitel/be-

<sup>26)</sup> Um nur ein Beispiel herauszuheben: Inscr. Orelli-Henzen Suppl. 6649 L. Caninino P. f. Valenti procuratori IIII publicorum Africae, das sind die Steuereinkünfte aus den 4 Verwaltungsprovinzen Afrikas.

<sup>27)</sup> *publica agere* griechisch τὰ κοινὰ πράττειν vgl. z. Bsp. Plut. adv. Colot. 1127 E.

<sup>28)</sup> *res publica*, das in klassischer Zeit unterschiedslos vom römischen wie von anderen Staaten gebraucht wird, bleibt in immer höherem Maße allein der Bezeichnung des ersteren vorbehalten; am Ende der Entwicklung fällt beides mit einander zusammen, sodass es keiner weiteren erläuternden Bezeichnung bedarf: Isidor vir. ill. 22 (35 Arco) *temporibus illis, quibus Iustinianus in republica et Athanagildus in Hispaniis imperium tenuerunt*. Wie andererseits ein staatsrechtlicher Begriff, an die Peripherie des lateinischen Sprachgebietes gedrängt, sich behaupten konnte, zeigt die merkwürdige Nachricht des Prokop in den Persica (II 21,9): . . . ὁ καθαρὸν οὕτω γὰρ τὸν Ῥωμαίων βασιλέα καλοῦσι Πέρσαι (vgl. II 12,35. Prokop hat wie die anderen Historiker der Zeit neben βασιλεύς im wesentlichen nur noch αὐτοκράτωρ).

<sup>29)</sup> Allerdings ist uns ja nichts erhalten von dem Geschichtswerk des Marius Maximus, an das Th. Opitz (Acta soc. phil. Lips. 2, 1874, S. 266) als Hauptquelle für die cap. 12—23 denkt.

schränken, wie man gemeinhin annimmt<sup>30)</sup>, sondern auch in den späteren Abschnitten noch erkennbar sind. Mir erscheint nach Lage der Dinge immer noch als wahrscheinlichste Lösung die Annahme, daß Aur. Victor in der uns erhaltenen Schrift *De Caesaribus* aus einem gleichfalls von ihm verfassten grösseren Werke schöpft, auf das auch der Epitomator zurückgegriffen hat<sup>31)</sup>.

Aurelius Victor nahe stand, wie wir wissen, auch Ammianus Marcellinus, bei dem sich ebenfalls — und damit kehren wir zu unserem eigentlichen Thema zurück — ein Zeugnis für *status* = 'Staat' vorfindet: 20, 8, 11 *animo disputans haec statui Romano prodesse*. Dabei ist zu beachten, dass die Worte sich in einem Briefe finden (nämlich Julians an Kaiser Constantius), also in einem Abschnitte des Werkes, der sich durch eine gepflegtere Diktion auszeichnet. Im übrigen stossen wir jedoch bei Ammian, von seinen bekannten sprachlichen Besonderlichkeiten abgesehen, die unser Problem nicht berühren, auf keine größeren Überraschungen<sup>32)</sup>. Er hält sich hinsichtlich der politischen Termini im allgemeinen ziemlich streng innerhalb der Grenzen des durch die Tradition Gebotenen. Das Auftreten von *status* im obigen Sinne kann also nur beweisen, wie sehr sich der Ausdruck in seiner neuen Bedeutung bereits durchgesetzt hatte.

Zum Abschluss noch ein Verzeichnis der übrigen Stellen, an denen sich *status* in der Bedeutung 'Staat' belegen lässt: Orosius hist. 2, 5, 9; 2, 17, 15; 4, 16, 4 und 10; 6, 14, 1<sup>33)</sup>. Sacram. Leonis 373 *statum Romani nominis ubique defende* (vgl. die über das ganze Werk verstreuten gleichartigen Gebete). Salvian De gub. dei 5, 23 *quibus Romanus status summo et splendori esse debuit et honori*. 7, 107 *quae esse Romano statui spes potest?* Concil. Rom. II ann. 501 (Acta synod. habitatum Romae) p. 422, 5 Mommsen. Gildas De excid.

<sup>30)</sup> Vgl. J. Mähly, Jahns Arch. 19, 1853, S. 317.

<sup>31)</sup> Dies ist die Ansicht E. Woelfflins (Rh. M. 29, 1874, S. 294), der seine Meinung dahin ergänzt, dass er den Epitomator Victors Angaben durch solche, die er direkt aus Sueton übernahm, vervollständigen lässt, vgl. a. L. Jeeps, Riv. di filol. 1, 1873, S. 514, und Opatz, a.a.O. S. 210. Die Einwände H. Peters (Geschichtl. Lit. der Kaiserzeit II 1897, S. 363) u. a. haben mich nicht zu überzeugen vermocht.

<sup>32)</sup> Hingewiesen sei auf das Vordringen von *res Romanae* gegenüber *res publica*. Das Verhältnis stellt sich etwa wie 2 : 5, wie ja überhaupt der erste Ausdruck in der Spätzeit gegenüber früher sichtlich bevorzugt wird.

<sup>33)</sup> Vgl. die Ausführungen Svennings (a.a.O. S. 127 ff.), denen ich nichts hinzuzufügen habe.

Brit. 13<sup>34</sup>). — Wirft man die Frage nach der Herkunft der einzelnen Autoren und nach ihrem Wirkungskreis auf, so ergibt sich, dass die Erscheinung auf die westliche Hemisphäre beschränkt blieb<sup>35</sup>), was ja an und für sich, weil durch die Natur der Dinge gegeben, nicht allzuviel besagen will. Immerhin scheint festzustehen, dass der Hauptanteil auf die Provinzen Africa (Tertull. und Aur. Victor), Spanien (Orosius und vielleicht Prudentius) und Gallien (Salvian, einer der stärksten Exponenten des damaligen Christentumes im Westen, auch Gildas ist wohl zum gallischen Einflussgebiet zu rechnen) entfällt. In diesen Ländern werden wir also auch allem Anschein nach die Wurzeln der Bewegung zu suchen haben, die zu der Umdeutung des *status*-Begriffes führte<sup>36</sup>).

<sup>34</sup>) s. a. Prudent. Peristeph. 10, 31 *Galerius orbis forte Romani statum ductor regebat.*

<sup>35</sup>) Auch Ammian hat ja sein Geschichtswerk in Rom geschrieben oder doch zum Abschluss gebracht.

<sup>36</sup>) Die Bewegung scheint später auch auf die griechische Literatur übergegriffen zu haben, die ja hinsichtlich ihres staatspolitischen Gehaltes in der Spätzeit überhaupt stark von der römischen abhängig ist: Ioannes Malalas Chronogr. p. 400, 20 ἅπαν τὸ προχωροῦν κέρμα τὸ λεπτόν ἐποίησε φολλερὰ προχωρεῖν εἰς πᾶσαν τὴν Ῥωμαϊκὴν κατάστασιν (vgl. Svennung a. a. O. S. 133). Dass der Vorgang sich nicht etwa umgekehrt vollzogen hat, lehrt mit hinreichender Deutlichkeit eine Stelle wie Procop. Persica I 24, 10: εὐμβολὸν δὲ ἀλλήλοις ἐδίδοσαν οἱ δῆμοι τὸ 'νίκα' καὶ ἀπ' αὐτοῦ ἐς τὸδε τοῦ χρόνου ἢ κατάστασις (= στάσις *seditio*) ἐκείνη προσαγορεύεται.